



Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Unsere gesamten Lieferungen und Leistungen erfolgen ausnahmslos auf Grund nachfolgender Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Davon abweichende Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.
2. Für unsere Lieferungen gelten die Gebräuche für den Verkehr mit Rundholz, Schnittholz und Holzhalbwaren in der von den beteiligten Spitzenverbänden der Holzwirtschaft zu Tegernsee festgestellten neuesten Fassung. Soweit diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bestimmungen von den vorerwähnten Gebräuchen enthalten, sind maßgeblich diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
3. Unsere Angebote sind stets freibleibend bis zu unserer ausdrücklichen Verkaufbestätigung.
4. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort, wo sich die Ware zum Zwecke des Versandes befindet. Der Erfüllungsort wird nicht dadurch geändert, dass wir als Verkäufer die Versendung der Ware übernehmen.
Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist stets der Ort unserer gewerblichen Niederlassung. Der Gerichtsstand ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, das für den Ort unserer gewerblichen Niederlassung zuständige Gericht.
5. Die Transportgefahr geht zu Lasten des Käufers, auch wenn Lieferung frei Empfangsort erfolgt.
6. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung in bar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto oder innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto zu erfolgen. Als Rechnungsdatum gilt der Verladetag. Für die Annahme von Wechseln und Schecks gelten die Bedingungen der Banken. Bleibt der Käufer mit fälligen Zahlungen im Rückstand, so sind vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Landeszentralbank des Verkäufers zu zahlen. Ferner kann der Verkäufer für weitere Lieferungen Zahlung vor Versand der Ware oder Sicherungsleistung bei einer Bank verlangen oder von weiteren Lieferungen zurücktreten.
7. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung oder der Einlösung gegebener Wechsel und Schecks Eigentum des Verkäufers. Noch nicht voll bezahlte Ware darf weder verpfändet noch zur Sicherung anderweitig übereignet werden. Das Eigentumsrecht bleibt auch für bereits bearbeitetes oder verarbeitetes Holz bestehen.
Bei der Verarbeitung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt der Verkäufer hier ein Miteigentum gemäß §§ 947, 948 BGB. Die hierdurch entstehenden Kaufgeldforderungen gelten als an den Verkäufer bereits bei ihrer Entstehung sicherheitshalber abgetreten.
8. Mängelrüge muss sofort, spätestens fünf Werktage nach Eingang der Ware erfolgen.